



Nr. 6 - BAU- UND PLANUNGSAUSSCHUSS vom 18.02.2026

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:41 Uhr, Hüttblek, Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus

Gesetzliche Mitgliederzahl: 5

Anwesend und stimmberechtigt:

GV Martin Thies - Vorsitzender

WB Leif-Enno Maschmann

GV'in Mina-Marie Thies

GV Marc Maschmann für WB Kai-Udo Thies

GV Erhard Borchers

Nicht stimmberechtigt:

Bgm'in Yasmin Karamfilov-Thies

Simone Steinhagen, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführerin

Astrid Nenz, Amt Kisdorf

GV'in Annette Jürs

GV'in Roxane Bach

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses Hüttblek wurden durch schriftliche Einladung vom 30.01.2026 auf Mittwoch, den 18.02.2026, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 5. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 29.10.2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen des Vorsitzenden und der Bürgermeisterin
5. Fragen der Ausschussmitglieder
6. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
7. Vorstellung der Ergebnisse der Ortsbegehung mit Landes- und Kreisvertretern am 03.11.2025
8. Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gemeindevertretung Hüttblek zur Beschlussfassung der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Hüttmannsweg / Im Busch“
9. Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gemeindevertretung Hüttblek zur Beschlussfassung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Hüttmannsweg / Im Busch“
10. Informationen zum Bau-Turbo
11. Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gemeindevertretung Hüttblek über die Festlegung von Kriterien zur Beurteilung von Zustimmungsanfragen nach dem Bau-Turbo
12. Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gemeindevertretung zur Neufassung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern der Gemeinde Hüttblek
13. Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gemeindevertretung über die Namenserteilung und die Widmung der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hüttblek
14. Einwohnerfragestunde – 2. Teil
15. Beratung und Beschlussfassung über Zustimmungsanfragen nach Bau-Turbo - **nicht öffentlich**

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 29.10.2025

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 5 vom 29.10.2025 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Der Vorsitzende beantragt für TOP 15 die Nichtöffentlichkeit.

Abstimmungsergebnis: (5 : 0 : 0)

TOP 4

Mitteilungen des Vorsitzenden und der Bürgermeisterin

Der Vorsitzende teilt mit:

- Für die Kisdorfer Straße Nord und die Dorfstraße wurden Aufstellungsbeschlüsse für Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne gefasst wurden.
- Das Konzept für eine gemeindliche Niederschlagswasserbeseitigung wurde mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Auf der Basis kann weiter geplant werden. Es müssen auch die neuen Bebauungsplangebiete mit in das Konzept eingearbeitet werden.

Die Bürgermeisterin teilt mit:

- Für den Bereich der Kisdorfer Straße/Bushaltestelle ist ein Straßenschild gewünscht, weil es Probleme mit der Paketanlieferung gibt.
- Am 23.05. soll es zusammen mit der Wehr Struvenhütten eine Feier zur Einweihung des neuen Feuerwehrautos geben. Details zur Teilnahme und Gestaltung werden noch geklärt.
- Am 07.03. findet die Aktion Saubere Landschaft statt, zu der alle herzlich eingeladen sind.

TOP 5

Fragen der Ausschussmitglieder

Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 6

Einwohnerfragestunde – 1. Teil

Nach der Kostenteilung hinsichtlich der Knickpflege zwischen privaten Knickeigentümern und der Gemeinde wurde gefragt. Laut Bürgermeisterin ist dies noch offen.

Die Frage, ob Bauanträge gestellt werden können trotz ungeklärter Niederschlagswassersituation, wurde bejaht.

TOP 7

Vorstellung der Ergebnisse der Ortsbegehung mit Landes- und Kreisvertretern am 03.11.2025

Das Protokoll der Ortsbegehung ist als Anhang zu diesem Protokoll verfügbar.

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gemeindevertretung Hüttblek zur Beschlussfassung der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Hüttmannsweg / Im Busch“

Der Eigentümer der Hofstelle Hüttmannsweg 29 mit dem Flurstück 112 auf Flur 3, 151 (westlicher Teil) auf Flur 2, und 195 (südlicher Teil) auf Flur 1, jeweils Gemarkung Hüttblek hat im April 2024 einen Antrag auf Bauleitplanung eingereicht, um die Landwirtschaftsfläche gemäß Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausweisen zu lassen und somit auch für weitere Wohnbebauung erschließen zu können. Ortsprägende Reetdachgebäude, die bereits als Kulturdenkmäler im Flächennutzungsplan erfasst sind, bleiben erhalten.

Bei der Ortsbegehung mit dem Kreis Segeberg (Untere Naturschutzbehörde, Kreisplanung) und dem Land SH (Innenministerium, Städtebauministerium) am 03.11.2025 wurde das Gebiet als potenziell für die Bauleitplanung geeignet befunden.

Der Eigentümer der Fläche übernimmt die Kosten der Bauleitplanung für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Hüttblek, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hüttmannsweg / Im Busch“ für das Gebiet „südwestlich Hüttmannsweg 25 und 26 bis zum Hüttmannsweg 29 einschließlich des südlichen Teils des Flurstücks 195, Flur 1, Gemarkung Hüttblek, und die Bebauung in der Straße Im Busch 20 und 18“ zu beschließen.

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird für das Gebiet „südwestlich Hüttmannsweg 25 und 26 bis zum Hüttmannsweg 29 einschließlich des südlichen Teils des Flurstücks 195, Flur 1, Gemarkung Hüttblek, und die Bebauung in der Straße Im Busch 20 und 18“ die 4. Änderung aufgestellt. Es wird folgendes Ziel verfolgt:

Ausweisung einer gemischten Baufläche anstatt einer landwirtschaftlichen Fläche zwecks Überplanung der vorhandenen Hofstelle und Ergänzung von Wohnbebauung im Planbereich.

Die Kosten der Bauleitplanung für die Änderung des Flächennutzungsplans trägt der Antragsteller. Ein städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll ein mit der Gemeinde abgestimmter Fachplaner beauftragt werden, ebenso mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und Einstellen ins Internet unter der Adresse www.amt-kisdorf.de durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: (4 : 0 : 0)

Bemerkungen:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: GV Martin Thies

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gemeindevertretung Hüttblek zur Beschlussfassung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Hüttmannsweg / Im Busch“

Am 05.04.2024 ging der Antrag auf Bauleitplanung ein durch den Eigentümer der Hofstelle Hüttmannsweg 29, Gemarkung Hüttblek, mit dem Flurstück 112 auf Flur 3, 151 (westlicher Teil) auf Flur 2, und 195 (südlicher Teil) auf Flur 1“ ein, um die Hofstelle, die gemäß Flächennutzungsplan eine Landwirtschaftsfläche ist, als gemischte Baufläche auszuweisen und die Voraussetzungen für weiteren Wohnraum auf diesen Flurstücken zu schaffen.

Die geordnete städtebauliche Ortsentwicklung wird durch die Einbindung der nordöstlich angrenzenden Bebauung bis zum Bebauungsplan Nr. 7 ermöglicht. Hierfür ist der Flächennutzungsplan im südlichen Bereich zu ändern und der Bebauungsplan für das gesamte Gebiet aufzustellen.

Bei der Ortsbegehung mit dem Kreis Segeberg (Untere Naturschutzbehörde, Kreisplanung) und dem Land SH (Innenministerium, Städtebauministerium) am 03.11.2025 wurde das Gebiet als potenziell für die Bauleitplanung geeignet befunden.

Der Antragsteller trägt die Kosten der Bauleitplanung.

Beschluss:

1. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Hüttblek, die Aufstellung zu beschließen für den Bebauungsplan Nr. 10 „Hüttmannsweg / Im Busch“ für das Gebiet südwestlich Hüttmannsweg 7 und 8 bis einschließlich der Hofstelle Hüttmannsweg 29 auf Flurstück 112, inklusive dem südlichen Teil des Flurstücks 195, sowie der Bebauungslinie der Straße Im Busch gen Südosten folgend für die Hausnummern 20 und 18.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- den gesamten Bereich des Bebauungsplans als Dörfliches Wohngebiet auszuweisen,

- den Wohnbestand angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 7 ab dem Hüttmannsweg 9 und 10 nach Südwesten bis zum Hüttmannsweg 27 und 30 zu erfassen und zu sichern,
- Wohnraum in einem potentiellen Nachverdichtungsbereich im südlichen Teil des Plangebietes zu schaffen,
- ortsprägende Reetdachgebäude, die als Kulturdenkmäler im Flächennutzungsplan erfasst sind, zu erhalten,
- die Hofstelle Hüttmannsweg 29 zeitgemäß zu überplanen.

Der Antragsteller trägt die Kosten der Bauleitplanung. Ein städtebaulicher Vertrag ist zu schließen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll ein mit der Gemeinde abgestimmter Fachplaner beauftragt werden, ebenso mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und Einstellen ins Internet unter der Adresse www.amt-kisdorf.de durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: (4 : 0 : 0)

Bemerkungen:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: GV Martin Thies

TOP 10

Informationen zum Bau-Turbo

Die Langfassung des Vortrags wurde bereits den Bauausschussmitgliedern und Gemeindevertretern am 18.01.2026 präsentiert. Um die Bürger in die Thematik einzubinden, wurde hier eine Kurzversion vorgetragen, die als Anhang dem Original dieser Niederschrift beigelegt ist.

TOP 11

Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gemeindevertretung Hüttblek über die Festlegung von Kriterien zur Beurteilung von Zustimmungsanfragen nach dem Bau-Turbo

Am 30.10.2025 erlangte das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und der Wohnraumsicherung der Bundesregierung Rechtskraft und mit ihm das Instrument der Zustimmung durch die Gemeinde bei

entsprechenden Bauanträgen. Um eine objektive Entscheidungsgrundlage für etwaige Zustimmungsanfragen zu haben, hat der Bauausschuss Kriterien erarbeitet, welche die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bündeln und hier als Empfehlung an die Gemeindevertretung zur Abstimmung gebracht werden. Bei der Beratung ist auch zu klären, ob alle Kriterien und in dieser Umfänglichkeit in den Beschluss aufgenommen werden sollen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Hüttblek, folgende Kriterien zur Beurteilung von Zustimmungsanfragen nach dem Bau-Turbo festzulegen:

- Die Mindestgröße eines Einzelhausgrundstückes wird mit 800 qm festgesetzt.
- Je vollständige 600 qm Grundstücksfläche ist maximal eine Wohneinheit zulässig.
- Es gilt eine GRZ von 0,3 pro Flurstück.
- Hinterbebauung wird ausgeschlossen.
- Die Firsthöhe wird mit maximal 9,00 m festgesetzt. Bezugshöhe für alle festgesetzten Höhenlagen baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege (§ 18 Abs. 1 BauVNO).
- Schottergärten sind nicht zulässig.
- Je 500 qm Grundstücksfläche ist mindestens 1 hochstämmiger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.
- Die mit Anpflanzungsgebot und Erhaltungsgebot belegten festgesetzten Gehölze sind dauernd zu erhalten.
- Ganzflächig versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen und Plätzen auf den privaten Grundstücken sind unzulässig.
- Die Sockelhöhe wird mit maximal 0,40 m festgesetzt. Bezugshöhe ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege.
- Die Drenpelhöhe wird mit maximal 0,50 cm festgesetzt.
- Die Traufhöhe wird mit maximal 3,50 m festgesetzt.
- Zulässig sind Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 25 Grad. Dies gilt nicht für untergeordnete Nebenanlagen.
- Die Fassaden der Gebäude sind mit Verblendmauerwerk oder in Holz herzustellen. Im Falle eines Verblendmauerwerkes sind Giebelverkleidungen aus Holz bzw. untergeordnete Holzverkleidungen sind bis zu einer Fläche von max. 15 % der Außenfläche zulässig. Häuser in Holzbauweise sind in den gedeckten Farben „Rot, Grün, Gelb, Blau, Weiß oder Grau“ zu streichen. Blockbohlenbauten sind hierbei generell unzulässig.
- Dacheindeckungen sind nur in den Farben Rot, Braunrot und Anthrazit zulässig. Dacheindeckungen aus Blech oder Kunststoff sind generell unzulässig. Ein Blechdach mit Stehpfalz ist hingegen zulässig. Dacheindeckungen in Reet sind generell zulässig.
- Die Außenwände der Garagen sind in dem gleichen Material und der gleichen Farbe wie die Außenwände der Hauptbaukörper herzustellen. Carports dürfen auch in Holzbauweise hergestellt werden. Sattel- oder Walmdächer der Garagen müssen eine Dachneigung von mindestens 20 Grad aufweisen und sind in dem gleichen Material wie der Hauptbaukörper zu decken. Bei Nebenanlagen sind Flachdächer nur bei Carports zulässig.

- **Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf dem eigenen Grundstück zu errichten.**
- **Die Breite einer Zufahrt darf maximal 5m betragen. Es ist nur eine Zufahrt je Grundstück zulässig.**
- **Der Bereich in einem Abstand von 3,00 m (gemessen von der Erschließungsstraßenseitigen Grundstücksgrenze) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.**

Abstimmungsergebnis: (5 : 0 : 0)

TOP 12

Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gemeindevertretung zur Neufassung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern der Gemeinde Hüttblek

Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern der Gemeinde beruht auf einer Fassung von 1979 die lediglich 2001 einmal angepasst wurde. Deshalb besteht Aktualisierungsbedarf.

Zu § 2: Neuer Vorschlag weniger Detailreich als bisher. Hinsichtlich der Gestaltung der Hausnummernschilder war die bisherige Vorgabe „gut erkennbare Ziffern, möglichst weiße Emailleschilder mit schwarzer Beschriftung, mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit“. Dies entspricht nicht mehr der heutzutage üblichen bunten Mischung an Gestaltung bei der Optik. Die neuen Absätze 4,5 und 6 sind ein Vorschlag, um den tatsächlichen Umständen Rechnung zu tragen unter Berücksichtigung des Sinns der Anbringung von Hausnummernschildern. Insb. Abs. 5 und 6 beziehen sich auf die leichte Auffindbarkeit für Rettungskräfte auch bei Nacht. In welcher Höhe die Anbringung erfolgt (bisher vorgeschrieben 2 m – 2,4 m), sollte den Bewohnern überlassen bleiben, solange das Kriterium der einfachen Lesbarkeit von der Straße aus erfüllt ist. Es sollten keine Vorgaben gemacht werden, die der Praxis widersprechen und zudem nicht durchgesetzt werden.

Zu § 3: Neu eingefügt zur Berücksichtigung von Grundstücken, die vom Standard abweichen.

Zu § 4: Bleibt gleich. Erforderlich zur Vermeidung unbilliger Härten.

Zu § 5: Angepasst an die aktuelle Gesetzeslage.

Zu § 6: Der Datenschutzparagraph wurde neu eingefügt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die in der Anlage aufgeführte Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: (5 : 0 : 0)

TOP 13

Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gemeindevertretung über die Namenserteilung und die Widmung der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hüttblek

Nach § 47 Abs. 1 StrWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Satzung über das Anbringen von Straßennamensschildern und Hausnummern in der Gemeinde Hüttblek vom 26.11.1979 und 18.12.2001, hat die Gemeindevertretung über die Erteilung von Straßennamen zu beschließen.

Gemäß § 6 StrWG ist eine Straße nur dann öffentlich, wenn sie für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden ist. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen“ Straße erhalten. Die Widmung wird durch die Gemeinde Hüttblek verfügt und öffentlich bekannt gemacht. Durch die Widmung wird der Gebrauch der Straße jedermann gestattet und die Straße in eine Straßengruppe (beispielsweise eine Ortsstraße, ein Wirtschaftsweg oder eine sonstige öffentliche Straße) eingestuft (§ 3 StrWG). In der Widmung kann auch geregelt werden, dass Verkehrsflächen nur eingeschränkt öffentlich genutzt werden (Fußgänger- und Radfahrverkehr).

Die nachstehend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wurden bisher nicht nach dem Straßen- und Wegerecht für die Öffentlichkeit gewidmet.

Bezeichnung der					
Straßengruppe	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Straßengruppe	Beschränkungen
Alte Schulstraße	Hüttblek	1	169/66, 84/13	Ortsstraße (1)	keine
Bielshorstweg	Hüttblek	3	111 (teilweise)	Ortsstraße (1)	keine
Dorfstraße	Hüttblek	1	221, 89/1, 89/2	Ortsstraße (1)	keine
		2	1/6, 62		
	Kisdorf	11	95/1		
Drosselweg	Hüttblek	3	69/3	Ortsstraße (1)	keine
Hökerberg	Hüttblek	1	87/8	Ortsstraße (1)	keine
Hüttmannsweg	Hüttblek	1	137/91	Ortsstraße (1)	keine
		3	69/1 (teilweise) 70/2, 67/9, 15/5		
Im Busch	Hüttblek	2	146, 145, 41/12, 60/3, 60/6,	Ortsstraße (1)	keine
		3	110, 111 (teilweise)		
Kisdorfer Straße	Hüttblek	1	278, 277, 220, 41/4, 88/14, 47/3, 88/16, 41/3	Ortsstraße (2)	keine
		3	69/2, 4/3, 67/11, 15/2, 67/1, 57/2, 60/3, 64/3, 13/2, 61/3, 66/2		
	Kattendorf	6	55/3		

Leegerweg	Hüttblek	3	68	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Lohe	Hüttblek	2	64/1	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Möschen	Hüttblek	1	227	Ortsstraße (1)	keine
Poolweg	Hüttblek	3	69/1 (teilweise)	sonstige öffentliche Straße (3)	keine

1 = § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG, 2 = § 3 Abs. 1 Nr. 3b StrWG, 3 = § 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG

4 = § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG, 5 = § 3 Abs. 1 Nr. 4c StrWG

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Satzung über das Anbringen von Straßennamensschildern und Hausnummern in der Gemeinde Hüttblek, den Straßen, Wegen und Plätzen, die in der nachstehenden Auflistung genannten Namen zu erteilen und nach § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) entsprechend zu widmen.

Abstimmungsergebnis: (5 : 0 : 0)

TOP 14

Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Ein Bürger wies darauf hin, dass Protokolle der Ausschusssitzungen öffentlich sein müssen, aber nicht veröffentlicht werden.

Hinweis der Verwaltung:

Gemäß GO § 41 Abs. 3 (Einsichtnahmerecht der Einwohner):

Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden in der Amtsverwaltung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, diese auch im Internet zur Verfügung zu stellen.

Den amtsangehörigen Gemeinden steht es frei, darüber zu entscheiden, ob sie die Niederschriften online zugänglich machen.

Der Vorsitzende stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Ende des öffentlichen Teils / Nichtöffentlicher Teil wird nur an Berechtigte versendet.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 15

Beratung und Beschlussfassung über Zustimmungsanfragen nach Bau-Turbo

Der Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und schließt die Sitzung um 21:41 Uhr.

gez.: Simone Steinhagen
Protokollführerin

Martin Thies
Vorsitzender